

Satzung

über die Verdienstmedaille der Gemeinde Pliezhausen

Aufgrund von § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 25.07.1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 01. Oktober 1975 folgende Satzung erlassen.

§ 1 **Stiftung der Medaille**

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde Pliezhausen besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Gemeinde Pliezhausen eine Verdienstmedaille.

§ 2 **Form, Gestaltung der Medaille**

- (1) Die Verdienstmedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die früheren Wappen der Gemeindeteile sowie die Inschrift "Gemeinde Pliezhausen". Die Rückseite trägt die Inschrift "Für besondere Verdienste um die Gemeinde".
- (2) Die Medaille wird in 835/000 Feinsilber ausgeführt.

§ 3 **Verleihungsgrundsätze**

Die Verleihung der Medaille setzt hervorragende Verdienste auf staatsbürgerlichem, sozialem, wissenschaftlichem oder kulturellem Gebiet voraus.

§ 4 **Verfahren**

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Bürgermeister, die Ortsvorsteher nach Anhörung des Ortschaftsrates sowie die Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die Verleihungsvorschläge zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.

§ 5
Verleihung, Verleihungsurkunde

- (1) Die Aushändigung der Verdienstmedaille wird vom Bürgermeister in würdigem Rahmen vorgenommen.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Bürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.
- (3) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Geehrten. Sie verbleibt nach seinem Tode seinen Erben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. November 1975 in Kraft.

Pliezhausen, 01.10.1975

gez.
B r u c k e r
Amtsverweser